



Häufige Fragen zu der im Jahr 2028 vorgesehenen Erhebung zur Statistik der nicht untergebrachten wohnungslosen Personen

1. Wie soll die Meldung ab 2028 erfolgen?

Erhoben werden die Merkmale für jede nicht untergebrachte wohnungslose Person, mit der Sie im Berichtsmonat in Kontakt stehen. IT.NRW, Statistisches Landesamt, stellt zwei Verfahren für die Meldungen zur Verfügung:

Eine Schnittstelle steht zur elektronischen Datenmeldung in dem Standardverfahren estatistik.core zur Verfügung. Dort können Sie als Berichtsstelle CSV-Dateien hochladen, die Sie aus ihren eigenen Systemen erzeugt haben.

Wenn Sie nur Einzelfälle von Wohnungslosen melden, haben Sie die Möglichkeit, je nicht untergebrachter wohnungsloser Person einen Online-Fragebogen in dem Meldeverfahren IDEV auszufüllen.

2. Wird für die Erhebung ab 2028 eine Auskunftspflicht bestehen?

Es ist bisher vorgesehen, die Erhebung als freiwillige Erhebung durchzuführen. Das heißt, wir bitten Sie um Unterstützung bei der Aufhellung des Dunkelfeldes der Wohnungslosigkeit. Eine Auskunftspflicht besteht für Sie nicht.

3. Wie wird der Datenschutz für die Wohnungslosen in der Erhebung ab 2028 gewahrt?

Es werden keine vollständigen Namen erfasst. Bei der Erhebung geht es ausschließlich um eine statistische Erhebung. Da jedoch zu jeder nicht untergebrachten wohnungslosen Person konkrete Angaben erfragt werden, setzt die Meldung zu der Statistik voraus, dass Sie im Rahmen Ihrer Beratung bei den betroffenen Personen eine Einwilligung einholen.

Für die Erhebung im Jahr 2028 werden wir Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung stellen, mit der Sie die Einwilligungen einholen können.

4. Wie werden Doppelzählungen vermieden?

Um in der Erhebung ab 2028 Doppelzählungen zu vermeiden, wenn betroffene Personen bei mehreren Berichtsstellen anhängig sind, muss eine Doppelfallprüfung vorgenommen werden. Diese erfolgt anhand eines „pseudonymisierten Personen-Identifikators“.

5. Wie wird der „pseudonymisierte Personen-Identifikator“ aussehen?

Der „pseudonymisierte Personen-Identifikator“ soll aus den Initialen des Namens, dem Tag und dem Jahr der Geburt bestehen.

Beispiel: **T**om **M**ustermann, geb. **06.05.1987** → PersonenID = TM0687

Dieser Identifikator ist erforderlich um Doppelzählungen zu vermeiden, wenn betroffene Personen bei mehreren Berichtsstellen anhängig sind und wird nach der Doppelfallprüfung aus den Daten entfernt.

6. Wer beauftragt die ab 2028 vorgesehene Erhebung und wo wird man die Ergebnisse finden?

IT.NRW, Statistisches Landesamt, führt die Erhebung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durch. Die Ergebnisse werden vom Ministerium in der integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen

veröffentlicht, die es seit 2011 gibt und fließen in Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ein.

➔ [zur Seite „Hilfe bei Wohnungslosigkeit“ des Ministeriums](#)

7. Wieso werden nur „nicht untergebrachte wohnungslose Personen“ in der Statistik erfasst?

Die Erhebung des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst ausschließlich solche wohnungslosen Personen, die nicht im Rahmen der Wohnungslosenhilfe untergebracht sind. Personen die entweder ordnungsrechtlich (§ 19 OBG) oder sozialhilferechtlich (§§ 67 ff. SGB XII) wegen Wohnungslosigkeit untergebracht sind, werden seit 2022 in der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die beiden Statistiken zusammen bilden die Wohnungslosigkeit ab und gehen beide in die integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Sie haben weitere Fragen? Wir sind für Sie da!

Tel.: +49211-9449-4310 oder +49211-9449-4247

E-Mail: wohnungsnotfall@it.nrw.de